

2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Rogätz

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Rogätz in einer Sitzung am 06.04.2021 Folgende 2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Rogätz beschlossen:

Artikel 1 Änderung

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Rogätz in der Form der 1. Änderung vom 02.02.2021 wird wie folgt geändert:

§ 2 Zweckbestimmung wird wie folgt geändert:

In § 2 wird Satz 2 gestrichen und folgende Sätze eingefügt:

Weiterhin ist es Einwohnern der Gemeinde Rogätz gestattet Familienmitglieder bis 2. Grades sowie deren Ehegatten beizusetzen. Hierzu zählen insbesondere:

- Kinder
- Eltern
- Großeltern
- Halb-/Geschwister
- Enkel.

§ 9 Ruhezeiten wird wie Folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „und Aschen“ gestrichen.
Als Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

Der 2. Satz wird zu Satz 3.

§ 11 Allgemeines wird der Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzelreihengrabstätten
2. Einzelwahlgrabstätten
3. Doppelwahlgrabstätten
4. Kindergrabstätten
5. Rasengrabstätten
6. Urnenwahlgrabstätten
7. Anonyme Urnengemeinschaftsanlage

§ 15 Rasenreihengräber wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung des § 15 wird geändert in „Rasengräber“

Die Abs. 1-5 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Rasengräber sind Grabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen werden kann und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Während der Nutzungszeit kann zudem eine bzw. eine weitere Urne in dem bestehenden Rasengrab beigesetzt werden. Die Nutzungsdauer verlängert sich entsprechend der erforderlichen Jahre zur Wahrung der Ruhezeit der Urne von 15 Jahren. Ein Wiedererwerb nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung ist unabhängig einer Beisetzung nicht möglich.
- (4) Jede Rasengrabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung mit einer Grabplatte versehen. Die Grabplatte wird bodengleich über der Urne oder der Kopfposition des Verstorbenen positioniert.
- (5) Die Grabplatte hat folgende Kriterien zu erfüllen:

Maße (Breite x Höhe): 50 cm x 70 cm

Material: Granit

Steinfarbe: dunkelgrau

Schriftart: eingeschlagen ohne Farbgebung

Es dürfen lediglich Daten des Verstorbenen, anhand der festgelegten Schriftart, eingraviert werden (Vor- und Zuname, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum sowie Sterbedatum).

§ 29 Gebühren wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Benutzung des gemeindeeigenen Friedhofes der Gemeinde Rogätz und ihrer Einrichtung sowie für Leistungen und damit verbundene Amtshandlungen werden folgende Gebühren für die Dauer des Nutzungsrechts erhoben:
Zuteilung eines Grabes

1. Gebühr für Urnengräber (Feld 1)

1.1 2er Urnenwahlgrab	300,00 €
1.2 4er Urnenwahlgrab	590,00 €
1.3 Zulassung einer Urne auf einer bestehenden Wahlgrabstätte	135,00 €

2. Gebühr für Erdgrabstätten (Feld 2)

2.1 Einzelreihengrab	470,00 €
2.2 Einzelwahlgrab	710,00 €
2.3 Doppelwahlgrab	1.200,00 €
2.4 Kindergräber	0,00 €
2.5 Zulassung einer Urne auf einer bestehenden Wahlgrabstätte	135,00 €

3. Gebühr für Rasengräber

3.1 Rasengrab Sarg (Unterhaltung der Anlage enthalten)	1.400,00 €
	zzgl. Grabplatte

3.2 Rasengrab Urne (Unterhaltung der Anlage enthalten) 1.200,00 €
zzgl. Grabplatte

4. Urnengemeinschaftsanlage

4.1 Anonym 950,00 €

(2) Verlängerung

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten/Rasengräber mit Sargbeisetzung beträgt pro Jahr den 20-ten Teil der Verleihungsgebühr der entsprechenden Grabart.

Die Verlängerung der Urnengräber/Rasengräber mit Urnenbeisetzung beträgt pro Jahr den 15-ten Teil der Verleihungsgebühr der entsprechenden Grabart.

(3) Sonstige Gebühren

Benutzung der Trauerhalle je Trauerfeier 120,00 €

(4) Für zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird die zu erhebende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgelegt

(5)

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Rogätz tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Rogätz, den

Großmann

(Siegel)

Bürgermeister